



**Stadt Maienfeld**

# **Steuergesetz der Stadt Maienfeld**

## Steuergesetz der Stadt Maienfeld

gestützt auf das geltende Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Gegenstand

<sup>1</sup> Die Stadt erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

<sup>2</sup> Die Stadt erhebt nach diesem Gesetz eine Hundesteuer.

#### Art. 2

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des geltenden kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Soweit in diesem Gesetz auf kantonales Recht Bezug genommen wird, gilt die jeweils gültige kantonale Gesetzgebung.

## II. Materielles Recht

### 1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

#### Art. 3

Steuerfuss

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 2. GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUERN

#### Art. 4

Grundstück-  
gewinnsteuern

Für die Erhebung der Grundstückgewinnsteuern werden die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern des Kantons Graubünden (GKStG) sowie des geltenden kantonalen Steuergesetzes (StG) angewendet.

### 3. NACH- UND STRAFSTEUERN SOWIE ORDNUNGSBUSSEN

#### Art. 5

Nach- und Straf-  
steuern sowie  
Ordnungsbussen

Für die Erhebung der Nach- und Strafsteuern sowie der Ordnungsbussen werden die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern des Kantons Graubünden (GKStG) sowie des geltenden kantonalen Steuergesetzes (StG) angewendet.

#### 4. HANDÄNDERUNGSSTEUER

##### **Art. 6**

Steuersatz Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

#### 5. LIEGENSCHAFTENSTEUER

##### **Art. 7**

Steuersatz Die Liegenschaftensteuer beträgt 0.5 Promille.

#### 6. HUNDESTEUER

##### **Art. 8**

Steuerobjekt Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

##### **Art. 9**

Steuersubjekt Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

##### **Art. 10**

Steuerbefreiung Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Lawinen- und Katastrophenhunde;
- b) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- c) Schweisshunde mit einer gültigen Nachsuchebewilligung.

Für Sanitätshunde der Eidgenössischen Militärverwaltung und Diensthunde der Polizei gelten die einschlägigen Regierungsbeschlüsse.

Der Stadtrat kann weitere Hundekategorien von der Besteuerung befreien.

**Art. 11**  
Steuerberechnung <sup>1</sup> Die Steuer beträgt für den ersten Hund mindestens Fr. 100.00 und im Maximum Fr. 200.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund mindestens Fr. 200.00 und im Maximum Fr. 400.00 jährlich. Der Stadtrat kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

**Art. 12**  
Delegationsnorm In einer speziellen Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Maienfeld, welche vom Stadtrat erlassen wird, werden insbesondere folgende Punkte geregelt:  
a) Festlegung der Höhe der Hundesteuer;  
b) Rechnungstellung und Zahlungsfristen;  
c) Erlass von Ordnungsbussen und Behandlung von Einsprachen;  
d) Behandlung von Revisions- und Erlassgesuchen.

### III. Formelles Recht

#### 1. BEHÖRDEN

**Art. 13**  
Stadtrat Der Stadtrat entscheidet:  
a) über Steuererleichterungsgesuche;  
b) über Erlassgesuche vorbehältlich Art. 15, Abs. 2;  
c) über administrative Abschreibungen vorbehältlich Art. 15, Abs. 2.

**Art. 14**  
Stadtsteueramt <sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Stadtsteueramt, soweit die Stadt hierfür zuständig ist.  
<sup>2</sup> Das Stadtsteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.  
<sup>3</sup> Der Stadtrat kann Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Steuerkommission

### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Steuerkommission besteht aus dem Finanzchef als Vertreter des Stadtrates, dem Stadtschreiber und dem Sachbearbeiter des Steueramtes.

<sup>2</sup> Die Steuerkommission entscheidet:

- a) über administrative Abschreibungen bis zum Betrage von Fr. 2'000.00 im Einzelfall;
- b) über Revisionsgesuche;
- c) über Erlassgesuche bis zum Betrage von Fr. 2'000.00 im Einzelfall;
- d) über Gesuche um Zahlungserleichterungen.

## 2. BEZUG

### **Art. 16**

Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

<sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird. Andernfalls wird die Liegenschaftensteuer mit der Rechnungstellung fällig.

<sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Zahlungsfrist

### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>4</sup> Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Stadtrat die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

## **3. ENTSCHÄDIGUNG**

Entschädigung

### **Art. 18**

Die Stadt wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 07.05.2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss vom 20.10.2008 Nr. 1375.